

Centre for Global Responsibility e.V.



By-Laws

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziel
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Der Vorstand
- § 6 Die Mitgliederversammlung
- § 7 Struktur und Organisation
- § 8 Töchter, Beteiligungen und Einrichtungen
- § 9 Finanzkontrolle und Haftung
- § 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Centre for Global Responsibility (kurz CGR)“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins dann “Centre for Global Responsibility e.V.”
2. Der Verein hat seinen Sitz in D-09456 Annaberg-Buchholz.
Seine Geschäftsräume befinden sich in D-09468 Geyer in der Handels-Zentrale, Altmarkt 16 im Büro der TGE Consult GmbH.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. CGR ist eine nicht-staatliche, nicht-Profit-Organisation und besteht aus einer internationalen Gruppe von Wissenschaftlern, Erfindern, Ärzten, Schriftstellern und weiteren Fachleuten und Verantwortlichen aus Politik und Wirtschaft , die mit der Zielsetzung der Erstellung und Verwendung eines neuen internationalen Mechanismus, welcher innovative Entwicklung - die von entscheidender Bedeutung für das Leben und den Wohlstand der Menschheit und der Natur sein werden – zusammenarbeiten.
Ein weiteres Ziel ist die Sicherung der Zukunft durch Lebensunternehmertum auf sozialem, kulturellem und kommunalem Gebiet bei Besinnung auf historische Werte und Traditionen.
Wichtigstes strategische Ziel "Neuer Humanismus für das 21. Jahrhundert."
2. Das Zusammenwirken mit befähigten, willigen und vorwärts tragenden Mitgliedern des Vereins sowie mit einem gesunden Konsens aller vernünftigen Konfessionen und politischen Organisationen als Plattform soll zum Gelingen dieses komplexen Projektes beitragen, um für die Zukunft eine komplexe Form der Integration der Industrie im regionalen Lebensraum beispielgebend weltweit zu manifestieren.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die wissenschaftliche, fachliche, wirtschaftliche, finanzielle und politische Nutzung der zur Verfügung gestellten Werte und Beiträge sowie die individuelle Nutzung im Freizeitbereich unter Einbeziehung der zu schaffenden gemeinsamen Anlagen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

Das CGR besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern
- fördernden & korrespondierenden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind bestellte und gewählte Mitglieder.

Sie haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

Gewählte ordentliche Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes gewählt. Die Wahlordnung kann vorsehen, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Unter den gewählten Mitgliedern sollen gewählt werden:

1. Einzelpersonen, die hinsichtlich der Arbeitsbereiche des CGR und ihrer aktuellen Schwerpunkte besondere Fachkenntnisse und internationale Erfahrungen besitzen und bereit sind, an der Arbeit des CGR aktiv mitzuwirken;
2. Vereinigungen und Einrichtungen, die in der Bundesrepublik Deutschland mit Fragen aus den Arbeitsbereichen des CGR und ihren aktuellen Schwerpunkten maßgeblich befasst sind; diese benennen Vertreter/Vertreterinnen;
3. Einzelpersonen und Vereinigungen oder Einrichtungen, die besonders geeignet und bereit sind, die Anliegen des CGR zu fördern.

Beiträge sind von den ordentlichen Mitgliedern des CGR nicht zu entrichten. Die Reise- und Aufenthaltskosten der Vertreter/Vertreterinnen von Vereinigungen und Einrichtungen zu den satzungsgemäßen Veranstaltungen des CGR werden von diesen getragen; Ausnahmen können beschlossen werden.

Außerordentliche Mitglieder sind fördernde und korrespondierende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Sie können an den Hauptversammlungen des CGR in beratender Funktion (Rederecht) teilnehmen.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des CGR unterstützen. Sie zahlen Mitgliedsbeiträge. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern und die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand .

Korrespondierende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit der Kommission fachlich unterstützen. Korrespondierende Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Vorstand berufen.

Ehrenmitglieder: Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Erfüllung der Aufgaben des CGR verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme der Ehrenmitglieder an der Mitgliederversammlung werden von CGR getragen. Fördernde und korrespondierende Mitglieder nehmen auf eigene Kosten teil.

Die mit dem Beitritt eines Mitglieds erhobenen Daten werden in dem EDV-System des CGR gespeichert. Sie werden nur im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des CGR genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die aus steuerrechtlichen Gründen erforderlichen Daten bis zu zehn weiteren Jahren aufbewahrt.

4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft gewählter Mitglieder beginnt, sofern sie die Wahl annehmen, mit der Annahme der Einladung zur Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet –

- unbeschadet der Bestimmungen in Nr. 3 – mit Abschluss der im vierten Jahr auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit seinen Austritt aus dem CGR schriftlich zu erklären.
 3. Aus wichtigem Grund kann das CGR gewählten Mitgliedern, der Vorstand fördernden und korrespondierenden Mitgliedern die Mitgliedschaft kündigen oder sie ausschließen.
 4. Die Mitgliedschaft bestellter Mitglieder beginnt, wenn die Mitteilung ihrer Bestellung bei dem CGR eingeht. Sie endet beim Eingang der Mitteilung ihrer Abberufung.
 5. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder beginnt mit der erstmaligen Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
 6. Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder beginnt mit der Annahme der Berufung. Sie endet mit Ablauf des vierten auf den Zeitpunkt der Berufung folgenden Kalenderjahres. Wiederberufung ist möglich.
 7. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird mit der Annahme durch den Geehrten/die Geehrte wirksam und gilt auf Lebenszeit.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Ausschüsse und Kommissionen

§ 5 Der Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand.
Dieser Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern, mindestens jedoch aus 5 Mitgliedern.
Dazu gehören:
 - der Vorsitzende auch Präsident
 - zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende auch Vizepräsidenten
 - der Schriftführer
 - der fachliche Koordinator
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und 2 Vizepräsidenten.
3. Im Außenverhältnis vertreten den Verein rechtlich immer zwei von den unter § 5 Abs. 2 genannten Mitgliedern.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 7 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Wahl eines neuen Vorstandes erfolgt.
5. Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage einer von ihm erstellten Geschäftsordnung beginnend ehrenamtlich. Bei Erfordernis ist er berechtigt, eine Geschäftsführung im Rahmen des Haushaltes zu beauftragen.
6. Der Vorstand kann auch andere Personen für einzelne Geschäfte zur Vertretung des Vereins ermächtigen. Eine solche Übertragung bedarf der Schriftform.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich - bis spätestens 30.06. des laufenden Kalenderjahres - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letzte bekannte Anschrift der

Mitglieder vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einberufung hat unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Grundsätze der Vereinsarbeit.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4. Beschlüsse über Änderung der Satzung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Beschlüsse über Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins setzen einen schriftlichen Antrag von einem Viertel der zu Beginn des Geschäftsjahres festgestellten Mitgliederzahl oder einen vom Vorstand einstimmig gestellten Antrag voraus.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied schriftlich zuzustellen.

7. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung redaktioneller Art, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 7 Struktur und Organisation

1. Der Vorstand ist berechtigt, bei Erfordernis zur Bewältigung seiner Aufgaben konform zum Haushalt eine Geschäftsführung einzusetzen.

2. Der Verein gliedert sich bei Erfordernis in territoriale, fachliche und sachliche Einheiten.

3. Sie sind rechtlich unselbstständige organisatorische Untergliederungen des Vereins, die durch Beschluss des Vorstandes gegründet, verändert und aufgelöst werden können.

4. Die Geschäftsführung hat Vorschlagsrecht und hat für diese Einheiten Geschäftsordnungen dem Vorstand vorzuschlagen.

5. Der Verein haftet nicht für Rechtsgeschäfte, die von Leitern der unselbstständigen Einheiten ohne schriftliche Zustimmung der Geschäftsführung abgeschlossen wurden.

6. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, über die unselbstständigen Einheiten eine Übersicht über Beginn, Mitwirkende, Zielstellungen, Geschäftsordnung, Protokolle und Resultate sowie deren Beendigung zu führen.

7. Bei fachlichen und sachlichen Einheiten können auch Nichtmitglieder nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand beteiligt werden.

§ 8 Töchter, Beteiligungen und Einrichtungen

1. Der Verein kann über Beschluss seines Vorstandes juristische Personen oder Personenvereinigungen gründen oder sich daran beteiligen, soweit dies der Erfüllung der Satzungszwecke und der Erreichung der Satzungsziele dient.

2. Sie müssen jederzeit hinsichtlich ihres Gegenstandes und ihrem Geschäftsgebaren den

satzungsgemäßen Zwecken und Zielen des Vereins entsprechen.

3. Sie haben ihre Organe und Mitarbeiter auf die ethnischen Grundsätze des Vereins zu verpflichten.

§ 9 Finanzkontrolle und Haftung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und werden auf die Dauer von 4 Jahre gewählt. Über die Rechnungsprüfung zum abgelaufenen Geschäftsjahr ist jährlich bis zur satzungsmäßigen Mitgliederversammlung ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser Prüfbericht wird der jährlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

2. Der Verein haftet nicht für Rechtsgeschäfte, die von Leitern der unselbstständigen Untergliederungen (Arbeitsgruppen, Kommissionen, Projektgruppen oder andere Einrichtungen und Töchter) ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes abgeschlossen wurden. Sie stellen den Verein auf erste Anforderung von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus solchen Rechtsgeschäften ergeben.

§ 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Dieses darf nur einer Körperschaft mit Zielstellung im Sinne des § 2 dieser Satzung zugewendet werden.

(Die Zuwendung darf erst nach Zustimmung der Finanzverwaltung erfolgen.)

Es ist unzulässig, das Vereinsvermögen oder Teile davon den Mitgliedern, Gruppen von ihnen oder einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

3. Vom Liquidationsbeschluss ab ist der Verein seinen Mitgliedern gegenüber von Leistungen frei.

4. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird bevollmächtigt, zur Vornahme im Rahmen des Eintragungsverfahrens etwa erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

2. Die vorstehende Satzung wurde am 9. Februar 2015 überarbeitet, beschlossen und bestätigt am 10. Februar 2015